

Die wichtigsten Förderungen für energiesparende Maßnahmen

und erneuerbare Energien im Überblick:

1. Holzheizungen (Pellet, Hackschnitzel, Scheitholz, Kombikessel)
2. Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
3. Heizungserneuerung bei bestehenden Gebäuden
4. Sonnenkollektoranlagen
5. Photovoltaikanlagen
6. Wärmepumpenanlagen
7. Lüftungsanlagen
8. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
9. Ertragsvisualisierung / Veranschaulichung der Technologie von nach
1. und 4. geförderten Anlagen in Schulen und Kirchen
10. Energiesparberatung vor Ort, Thermografiegutachten (BAFA)
11. Errichtung, Herstellung oder Ersterwerb von
KfW-Effizienzhäusern und Passivhäusern
12. Energetische Gebäudesanierung mit Einzelmaßnahmen
13. Energetische Sanierung eines bestehenden Gebäudes
zum KfW - Effizienzhaus
14. Allgemeine Hinweise
15. Anlage 1: Übersicht der BAFA - Förderungen für Holzheizungen
16. Anlage 2: Übersicht der BAFA - Förderungen für Sonnenkollektoranlagen
17. Anlage 3: Übersicht der BAFA - Förderungen für Wärmepumpenanlagen

Bitte, beachten Sie, dass nachfolgend aufgeführte Förderprogramme sehr verkürzt dargestellt sind. In einer Kurzinformation ist es nicht möglich, die teilweise umfangreichen Förderrichtlinien wiederzugeben. Sie sollten sich deshalb im konkreten Fall von den zuständigen Stellen weitere Informationen besorgen und beraten lassen.

1. Holzheizungen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

Förderfähig sind Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung insoweit bestimmte Emissionsgrenzwerte und technische Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu zählen:

- Kessel zur Verbrennung von Pellets und Hackschnitzeln
- Vergaserkessel zur Verbrennung von Scheitholz
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Pellets, Hackschnitzeln und Scheitholz

Bei Alt- und Neubauten werden unterschiedliche Fördersätze gewährt. Zudem gibt es Bonus- und Innovationsförderungen. Zu den Bonusförderungen gehören der regenerative Kombinationsbonus, der Effizienzbonus und der Bonus für energiesparende Umwälzpumpen. Eine Übersicht der BAFA - Förderungen für Holzheizungen finden Sie in Anlage 1.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.bafa.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau: Bei Anlagen von mehr als 100 kW Nennwärmeleistung gibt es verbilligte Darlehen entsprechend dem „KfW-Programm Erneuerbare Energien“ in Kombination mit einem Tilgungszuschuss von 20 € pro kW Nennwärmeleistung. Diese Grundförderung erhöht sich um 10 € pro kW für einen Pufferspeicher mit einer Mindestgröße von 30l/kW Nennwärmeleistung. Eine weitere Bonusförderung von 20 € ist möglich, wenn die Staubemissionen maximal 15 mg/m³ betragen.

Zusätzlich förderfähig sind auch Nahwärmenetze und Hausübergabestationen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.kfw.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau: Im Rahmen des KfW-Programms „Wohnraum Modernisieren Standard und altersgerecht Umbauen“ für Altbauten gibt es zinsverbilligte Darlehen für oben beschriebene Zentralheizungsanlagen einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen.

Im Rahmen des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit- oder Zuschussvariante) ist eine Förderung möglich, insofern oben genannte Anlagen in Ergänzung zum Einbau oder der Erneuerung einer anderen Zentralheizung erfolgt.

Antragstellung erfolgt über die Hausbanken bzw. bei Zuschüssen direkt bei der KfW. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.kfw.de

Freistaat Bayern - Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten:

Förderung größerer Biomasseheizwerke, welche mindestens 500 t CO₂ in 7 Jahren einsparen. Die Fördersumme beträgt 20 € pro Jahrestonne eingespartes CO₂ in 7 Jahren.

Nähere Auskunft unter Tel.: 09421 / 300214 (www.tfz.bayern.de)

Finanzamt: Eine Heizungsmodernisierung gilt steuerlich als Erhaltungsaufwand und kann bei gewerblicher Nutzung abgesetzt werden.

Wird die Maßnahme durch das KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit- oder Zuschussvariante) bereits gefördert, ist eine zusätzliche steuerliche Förderung gemäß §35a Absatz 2 Satz 2 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

2. Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Programm Erneuerbare Energien

Gefördert wird die Errichtung und die Erweiterung eines Wärmenetzes (incl. der Errichtung der Hausübergabestationen), sofern das Wärmenetz

- zu mindestens 50 % mit Wärme aus erneuerbaren Energien gespeist wird oder
- zu mindestens 20 % aus solarer Strahlungsenergie gespeist wird, sofern ansonsten fast ausschließlich Wärme aus hocheffizienten KWK - Anlagen oder aus Wärmepumpen eingesetzt wird.

Für das Wärmenetz muss im Mittel über das gesamte Netz ein Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen werden.

Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Mittelstandsbank:
Tel.: 01801 241124

3. Heizungserneuerung bei bestehenden Gebäuden

Neben den Direktzuschüssen für Neu- und Altbauten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für Holzheizungen, Wärmepumpen und Solaranlagen (mit Kesseltauschbonus von 400 € bei Solar-Kombianlagen) gibt es verschiedene Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für die Heizungssanierung:

Programm „Wohnraum Modernisieren Standard und altersgerecht Umbauen“

Hier gibt es verbilligte Darlehen für so genannte STANDARD - Maßnahmen. Dazu gehört die Erneuerung von Zentralheizungsanlagen oder deren Komponenten einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen. Es ist stets ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.

Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“

Eine Förderung ist möglich über die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder über Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Gefördert wird der Einbau von:

- Brennwertkesseln nach EnEV mit Öl oder Gas als Brennstoff
- Niedertemperaturkesseln mit nach geschaltetem Brennwertwärmetauscher
- Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nah- und Fernwärme, Einzelanlagen, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen)
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme über die Hausbank bei der KfW zu stellen.

Weitere Informationen unter: www.kfw.de

Programm „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“

Eine Förderung ist möglich über die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder über Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Gefördert wird der Einbau von:

- Brennwertkesseln nach EnEV mit Öl oder Gas als Brennstoff
- Niedertemperaturkesseln mit nach geschaltetem Brennwertwärmetauscher
- Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nah- und Fernwärme, Einzelanlagen, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen)
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme

Der Zuschuss beträgt für Einzelmaßnahmen 5% der förderfähigen Investitionskosten, maximal 2500 € pro Wohneinheit. Beträge unter 300 € werden nicht ausbezahlt.

Beim KfW-Effizienzhaus beträgt der Zuschuss je nach erreichtem Sanierungsniveau 10 bis 20 % der förderfähigen Investitionskosten.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme direkt bei der KfW zu stellen. Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 01801 335577

Finanzamt: Eine Heizungsmodernisierung gilt steuerlich als Erhaltungsaufwand und kann bei gewerblicher Nutzung abgesetzt werden.

Wird die Maßnahme durch das KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit- oder Zuschussvariante) bereits gefördert, ist eine zusätzliche steuerliche Förderung gemäß §35a Absatz 2 Satz 2 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

4. Sonnenkollektoranlagen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle:

Förderfähig sind Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung, zur Raumheizung, zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung, zur Bereitstellung von Prozesswärme sowie zur solaren Kälteerzeugung soweit - mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren - die Anlagen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet werden.

Schwimmbadabsorber sind nicht förderfähig!

Bei Alt- und Neubauten werden unterschiedliche Fördersätze gewährt. Zudem gibt es Bonus- und Innovationsförderungen. Zu den Bonusförderungen zählen der Kesseltauschbonus, der regenerative Kombinationsbonus, der Effizienzbonus, der Bonus für energiesparende Umwälzpumpen und der Solarpumpenbonus.

Eine Übersicht der BAFA - Förderungen für Sonnenkollektoranlagen finden Sie in Anlage 2.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.bafa.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau: Im Rahmen des KfW-Programms „Wohnraum Modernisieren Standard und altersgerecht Umbauen“ für Altbauten gibt es zinsverbilligte Darlehen für Sonnenkollektoranlagen.

Im Rahmen des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit- oder Zuschussvariante) ist eine Förderung möglich, insofern der Einbau einer Sonnenkollektoranlage in Ergänzung zum Einbau oder der Erneuerung einer in diesem Programm aufgelisteten Zentralheizung erfolgt.

Antragstellung erfolgt über die Hausbanken bzw. bei Zuschüssen direkt bei der KfW. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.kfw.de

Finanzamt: Eine Heizungsmodernisierung mit einer Solaranlage gilt steuerlich als Erhaltungsaufwand und kann bei gewerblicher Nutzung abgesetzt werden.

Wird die Maßnahme durch das KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit- oder Zuschussvariante) bereits gefördert, ist eine zusätzliche steuerliche Förderung gemäß §35a Absatz 2 Satz 2 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

5. Photovoltaikanlagen:

Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG):

Für Strom aus solarer Strahlungsenergie gibt es vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen pro erzeugte und ins Netz eingespeiste Kilowattstunde für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden 20 Jahre eine gesetzlich festgelegte Vergütung.

Für das Inbetriebnahmejahr 2010 betragen die Vergütungssätze:

Freiflächenanlagen 28,43 Cent/kWh bis voraussichtlich Ende Juni 2010.

Dachanlagen bis zu einer Modulleistung von 30 Kilowatt mindestens 39,14 Cent/kWh und bis zu einer Modulleistung von 100 Kilowatt mindestens 37,23 Cent/kWh. Diese Vergütungssätze gelten voraussichtlich bis Ende Mai. Danach erfolgt eine weitere Vergütungsabsenkung für Freiflächen- und Dachanlagen nach oben genannten Zeitpunkten.

Wird Solarstrom selber verbraucht, beträgt die Vergütung für diesen Solarstrom bis zu oben genannten Zeitpunkten vorerst 22,76 Cent/kWh.

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Verbilligte Darlehen zur Finanzierung von Photovoltaikanlagen:

- KfW-Programm „Erneuerbare Energien“, Variante Standard (www.kfw.de)
- Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen sowie Angehörige freier Berufe, (nicht gefördert werden Landwirte): LFA Förderbank Bayern, Tel.:01801/212424 (Existenzgründerdarlehen, Universalkredit, Wachstumsprogramme)

Finanzamt:

Vorsteuerabzug: Wer mit einer Photovoltaikanlage Einnahmen erzielen will, kann vom Finanzamt auf Antrag die Vorsteuerabzugsberechtigung erlangen, unabhängig von der so genannten Gewinnerzielungsabsicht. In diesem Fall zählt der Betreiber als Unternehmer. Er erhält dann die Umsatzsteuer auf Erwerb und Wartung der Anlage zurück. Die auf die Einspeisevergütung erhaltene Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

Abschreibung: Eigentümer von Solarkraftwerken mit einer „Gewinnerzielungsabsicht“ betrachten die Finanzämter als Gewerbetreibende. Das Gewerbe muss angemeldet werden. Die Gewinnermittlung in der Einkommensteuererklärung ist Pflicht. Unter Gewinn verstehen die Finanzämter einen Totalgewinn, d. h. das Einkommen muss über die Laufzeit der Anlage höher sein als die Ausgaben. Zu den Ausgaben gehören die Kosten für Planung, Anschaffung, Reparatur, Wartung, Versicherungsprämien und Kreditzinsen. Auch der Abbau der Anlage fällt darunter. Zu den Einnahmen zählt meist nur die Einspeisevergütung. Eine Abschreibung der Anlage ist nur über 20 Jahre mit 5% pro Jahr möglich. Die sogenannte Ansparrücklage wurde durch einen Investitionsabzugsbetrag ersetzt. Für den dann verbleibenden Rest kann zusätzlich zur Abschreibung von 5% noch eine weitere 20% Sonderabschreibung vorgenommen werden.

6. Wärmepumpenanlagen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle:

Förderfähig sind effiziente Wärmepumpen für die kombinierte Warmwasserbereitung und Bereitstellung des Heizwärmebedarfs eines Gebäudes. Je nach Antriebsart sind zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl Gas-, Strom- und Wärmemengenzähler zu installieren. Je

nach Antriebsart und Wärmequelle sind unterschiedliche Jahresarbeitszahlen gemäß VDI 4650 sowie weitere Kriterien einzuhalten.

Bei Alt- und Neubauten werden unterschiedliche Fördersätze gewährt. Zudem gibt es Bonus- und Innovationsförderungen. Zu den Bonusförderungen zählen der regenerative Kombinationsbonus, der Effizienzbonus und der Bonus für energiesparende Umwälzpumpen.

Eine Übersicht der BAFA - Förderungen für Wärmepumpen finden Sie in Anlage 3.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.bafa.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau: Im Rahmen des KfW-Programms „Wohnraum Modernisieren Standard und altersgerecht Umbauen“ für Altbauten gibt es zinsverbilligte Darlehen für Wärmepumpenanlagen.

Im Rahmen des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit- oder Zuschussvariante) ist eine Förderung möglich, insofern der Einbau einer Wärmepumpenanlage in Ergänzung zum Einbau oder der Erneuerung einer anderen Zentralheizung erfolgt.

Antragstellung erfolgt über die Hausbanken bzw. bei Zuschüssen direkt bei der KfW. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.kfw.de

Finanzamt: Eine Heizungsmodernisierung gilt steuerlich als Erhaltungsaufwand und kann bei gewerblicher Nutzung abgesetzt werden.

Wird die Maßnahme durch das KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit- oder Zuschussvariante) bereits gefördert, ist eine zusätzliche steuerliche Förderung gemäß §35a Absatz 2 Satz 2 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

7. Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen werden von der KfW-Förderbank mit verschiedenen Programmen gefördert.

Programm „Wohnraum Modernisieren Standard und altersgerecht Umbauen“

Hier gibt es verbilligte Darlehen für Lüftungsanlagen unter der Rubrik STANDARD - Maßnahmen.

Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“

Eine Förderung ist möglich über die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder über Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Gefördert werden nur Lüftungsanlagen, welche bestimmte Kriterien hinsichtlich Regelungstechnik und Energieeffizienz erfüllen.

Für eine Lüftungsanlage als Einzelmaßnahme oder in einer freien Einzelmaßnahmenkombination gibt es ein verbilligtes Darlehen, welches günstiger ist als beim vorher genannten Programm „Wohnraum Modernisieren Standard und altersgerecht Umbauen“.

Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist der Zinssatz des Darlehens nochmals günstiger und zusätzlich gibt es einen Tilgungszuschuss von 5% bis max. 15% des förderfähigen Betrages je nach erreichtem energetischem Niveau des Gebäudes.

Eine Kombination dieses Darlehens mit nachfolgend aufgeführtem Zuschuss für die gleiche Maßnahme ist nicht möglich.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme über die Hausbank bei der KfW zu stellen.

Weitere Informationen unter: www.kfw.de

Programm „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“

Eine Förderung ist möglich über die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder über Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Gefördert werden nur Lüftungsanlagen, welche bestimmte Kriterien hinsichtlich Regelungstechnik und Energieeffizienz erfüllen.

Der Zuschuss beträgt als Einzelmaßnahme bzw. freie Einzelmaßnahmenkombination 5% der förderfähigen Investitionskosten, maximal 2500 € pro Wohneinheit. Beträge unter 300 € werden nicht ausbezahlt.

Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus gibt es je nach erreichtem energetischem Niveau des Gebäudes einen Zuschuss von 10% bis 20% der förderfähigen Investitionskosten.

Eine Kombination dieses Zuschusses mit vorher aufgeführten Darlehen für die gleiche Maßnahme ist nicht möglich.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme direkt bei der KfW zu stellen. Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 01801 335577

8. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): Seit 01.09.2008 können beim BAFA Zuschussanträge vor Vorhabensbeginn für KWK - Anlagen von bis zu 50 kW elektrischer Leistung gestellt werden. Die Anlagen müssen wärmegeführt sein und bestimmte technische Anforderungen erfüllen. Neben Direktzuschüssen abhängig von der elektrischen Leistung und den Vollbenutzungsstunden gibt es einen Umweltbonus für besonders schadstoffarme Anlagen. Das BAFA hat eine Liste der förderfähigen Anlagentypen auf seiner Internetseite veröffentlicht. Richtlinie, Anträge und ein Berechnungsbeispiel finden Sie ebenfalls auf dieser Seite. www.bafa.de

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK - Gesetz): Mit dem bereits am 01.04.2002 in Kraft getretenen Gesetz werden KWK - Anlagen mit einem Zuschlag für den ins allgemeine Stromnetz eingespeisten Strom gefördert.

Seit 2009 wird zusätzlich der selbstgenutzte Strom sowie der Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen gefördert.

KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“

Zusätzlich zum BAFA-Mini-KWK-Zuschuss ist eine Förderung möglich über die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder über Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Für Einzelmaßnahmen und freie Einzelmaßnahmenkombinationen gibt es verbilligte Darlehen.

Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist der Zinssatz des Darlehens nochmals günstiger und zusätzlich gibt es einen Tilgungszuschuss von 5% bis max. 15% des förderfähigen Betrages je nach erreichtem energetischem Niveau des Gebäudes.

Eine Kombination dieses Darlehens mit nachfolgend aufgeführtem Zuschuss für die gleiche Maßnahme ist nicht möglich.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme über die Hausbank bei der KfW zu stellen.

Weitere Informationen unter: www.kfw.de

KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“

Zusätzlich zum BAFA-Mini-KWK-Zuschuss ist eine Förderung möglich über die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder über Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Der Zuschuss beträgt für Einzelmaßnahmen 5% der förderfähigen Investitionskosten, maximal 2500 € pro Wohneinheit. Beträge unter 300 € werden nicht ausbezahlt.

Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus gibt es je nach erreichtem energetischem Niveau des Gebäudes einen Zuschuss von 10% bis 20% der förderfähigen Investitionskosten.

Eine Kombination dieses Zuschusses mit vorher aufgeführten Darlehen für die gleiche Maßnahme ist nicht möglich.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme direkt bei der KfW zu stellen. Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 01801 335577

9. Ertragsvisualisierung / Veranschaulichung der Technologie von nach 1. und 4. geförderten Anlagen in Schulen und Kirchen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Bei nach 1. und 4. geförderten Anlagen gibt es einen Zuschuss von höchstens 2.400 € für Maßnahmen, die der Visualisierung des Ertrages oder/und Veranschaulichung der Technologie der Anlage dienen. Weitere Informationen unter: www.bafa.de

10. Energiesparberatung vor Ort, Thermografiegutachten: (nur für Wohngebäude)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle:

Gefördert wird eine ingenieurmäßige Vor-Ort-Beratung bezüglich des baulichen Wärmeschutzes, der Warmwasserbereitung, der Heizungstechnik sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Der Bauantrag muss vor dem 31.12.1994 gestellt worden sein. Der Zuschuss beträgt 300,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie 360,- € für Wohnhäuser mit mindestens 3 Wohneinheiten.

Ergänzende Hinweise zur Stromeinsparung können zusätzlich mit einem Bonus von 50 € gefördert werden. Ein weiterer Bonus von 100 € ist für die Integration thermografischer Untersuchungen möglich. Den gleichen Betrag gibt es für Luftdichtigkeitsuntersuchungen, jedoch wird nur eine der beiden letztgenannten Untersuchungen gefördert.

Anträge können bis zum 31.12.2014 gestellt werden. Informationen dazu finden Sie auch im Internet unter www.bafa.de

11. Errichtung, Herstellung oder Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern und Passivhäusern

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 70 (EnEV₂₀₀₉)

Im Rahmen des KfW-Programms „Energieeffizient Bauen“ gibt es ein verbilligtes Darlehen von max. 50.000 € pro Wohneinheit, wenn der Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) max. 70% und der Transmissionswärmeverlust (H_T') max. 85% der errechneten Werte für das Referenzgebäude nicht überschreitet. Antragstellung erfolgt über die Hausbank vor Beginn der Maßnahme. Weitere Informationen unter: www.kfw.de.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉)

Im Rahmen des KfW-Programms „Energieeffizient Bauen“ gibt es ein verbilligtes Darlehen von max. 50.000 € pro Wohneinheit, wenn der Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) max. 85% und der Transmissionswärmeverlust (H_T') max. 100% der errechneten Werte für das Referenzgebäude nicht überschreitet. Antragstellung erfolgt über die Hausbank vor Beginn der Maßnahme. Weitere Informationen unter: www.kfw.de.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: Passivhaus:

Im Rahmen des KfW-Programms „Energieeffizient Bauen“ gibt es ein verbilligtes Darlehen von max. 50.000 € wenn der Jahresprimärenergiebedarf nicht mehr als 40 kWh je m² Gebäudenutzfläche beträgt und der Jahres-Heizwärmebedarf nicht mehr als 15 kWh je m² Wohnfläche überschreitet. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz beim KfW-Effizienzhaus 70. Passivhäuser sind mit dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen Verfahren zu projektieren und nachzuweisen. Antragstellung erfolgt über die Hausbank vor Beginn der Maßnahme. Weitere Informationen unter: www.kfw.de.

12. Energetische Gebäudesanierung mit Einzelmaßnahmen oder freien Einzelmaßnahmenkombinationen (Fenster, Außendämmung,...etc.)

Vom Bund werden Investitionen in Wohngebäuden gefördert, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen mit verbilligten Darlehen:

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung von erd berührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen sowie der Kellerdecke zum kalten Keller
- Erneuerung der Fenster
- Einbau einer Lüftungsanlage
- Austausch der Heizung einschließlich Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe.

Für die aufgelisteten Maßnahmen sind jeweils technische Mindestanforderungen einzuhalten.

Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“:

Im Rahmen des Kredithöchstbetrages von 50.000 € können die oben genannten Einzelmaßnahmen frei kombiniert werden.

Antragstellung erfolgt über die Hausbank vor Beginn der Maßnahme.

Programm „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“

Der Zuschuss für Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen beträgt 5% der förderfähigen Investitionskosten, maximal 2500 € pro Wohneinheit. Zuschussbeträge unter 300 € werden nicht ausbezahlt.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme direkt bei der KfW zu stellen.

Programm „Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung“:

In der Kredit- und Zuschussvariante bei Durchführung von mindestens zwei Maßnahmen wird für die Baubegleitung durch einen Sachverständigen zusätzlich ein Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 50% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2000 € pro Antragsteller und Investitionsvorhaben.

Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der KfW zu stellen. Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 01801 335577

13. Energetische Sanierung eines bestehenden Gebäudes zum KfW-Effizienzhaus

Vom Bund werden Investitionen in Wohngebäuden gefördert, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser. Zu diesen energetischen Sanierungsmaßnahmen gehören:

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung von erd berührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen sowie der Kellerdecke zum kalten Keller
- Erneuerung der Fenster
- Einbau einer Lüftungsanlage
- Austausch der Heizung einschließlich Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe.

Für die aufgelisteten Maßnahmen sind jeweils technische Mindestanforderungen einzuhalten. Es werden verschiedene Standards gefördert:

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉), befristet bis 30.06.2010

KfW-Effizienzhäuser 130 dürfen neben anderen Kriterien den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 130% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 145% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉), befristet bis 30.06.2010

KfW-Effizienzhäuser 115 dürfen neben anderen Kriterien den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 115% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 130% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 100 dürfen neben anderen Kriterien den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 100% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 115% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 85 dürfen neben anderen Kriterien den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 85% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 100% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Die Maßnahme/Maßnahmen sowie das angestrebte energetische Niveau sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“

Die Förderung erfolgt über ein sehr günstiges Darlehen in maximaler Höhe von 75.000 € pro Wohneinheit in Kombination mit einem Tilgungszuschuss.

Mit Nachweis der Einhaltung nachfolgender Anforderungen werden folgende Tilgungszuschüsse gewährt:

Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉) 5,0 %

Effizienzhaus 115 (EnEV ₂₀₀₉)	7,5 %
Effizienzhaus 100 (EnEV ₂₀₀₉)	12,5 %
Effizienzhaus 85 (EnEV ₂₀₀₉)	15,0 %

Antragstellung erfolgt vor Beginn der Maßnahme über die Hausbank.

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen durch den Sachverständigen wird der Tilgungszuschuss gewährt.

Sonderförderung wie bei nachfolgendem Investitionszuschuss.

Programm „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“

Die Förderung erfolgt über einen Direktzuschuss. Die maximal förderfähigen Investitionskosten liegen bei 75.000 € pro Wohneinheit.

Mit Nachweis der Einhaltung nachfolgender Anforderungen werden folgende Direktzuschüsse gewährt:

Effizienzhaus 130 (EnEV ₂₀₀₉)	10,0 % (max. 7500 €)
Effizienzhaus 115 (EnEV ₂₀₀₉)	12,5 % (max. 9375 €)
Effizienzhaus 100 (EnEV ₂₀₀₉)	17,5 % (max. 13125 €)
Effizienzhaus 85 (EnEV ₂₀₀₉)	20,0 % (max. 15000 €)

Antragstellung erfolgt vor Beginn der Maßnahme direkt bei der KfW.

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen durch den Sachverständigen wird der Direktzuschuss gewährt.

Programm „Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung“:

In der Kredit- und Zuschussvariante bei Sanierung zum Effizienzhaus wird für die Baubegleitung durch einen Sachverständigen zusätzlich ein Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 50% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2000 € pro Antragsteller und Investitionsvorhaben.

Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der KfW zu stellen. Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 01801 335577

14. Allgemeine Hinweise

Bitte beachten Sie, dass bei öffentlichen Fördermitteln häufig kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht und Gelder nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausbezahlt werden. Ist der Fördertopf leer, können die Fördermittel gekürzt oder eventuell ganz gestrichen werden. Deshalb möglichst früh einen Antrag stellen.

Wichtig: Bei vielen Förderungen muss vor Maßnahmebeginn der Antrag gestellt bzw. sogar die Genehmigung abgewartet werden. Nachträgliche Gelder gibt es nur bei wenigen Förderprogrammen oder bei steuerlichen Förderungen.

Außerdem können für eine Maßnahme häufig nicht mehrere öffentliche Fördermittel (Zulagen, Investitionskostenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse) gleichzeitig in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot). Zuschüsse und verbilligte Darlehen dagegen sind oft kombinierbar. Das gleiche gilt für öffentliche und private Fördermittel (z. B. von einem Energieversorger).

Auskünfte, Informationen und teilweise Anträge zu Fördermaßnahmen erhalten Sie bei der Umweltberatung.

15. Anlage 1: Übersicht der BAFA - Förderungen für Holzheizungen



Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: Februar 2010

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kombinationsbonus ²⁾	Effizienzbonus ³⁾	Umwälzpumpen- bonus ⁴⁾	Innovations- förderung ⁵⁾
Luftgeführter Pelletofen 5 kW bis max. 100 kW	5-100 kW: 500 € ¹⁾	5-100 kW: 375 € ¹⁾	750 €	Stufe 1: 0,5 x Basisförderung, Stufe 2: 1 x Basisförderung	200 € je Heizungsanlage	-
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €	27 €/kW, mind. 750 €				500 € je Maßnahme
Pelletkessel 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €	27 €/kW, mind. 1500 €				
Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €	27 €/kW, mind. 1875 €				
Holzhackschnitzelanlage mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage	pauschal 750 € je Anlage				
Scheitholzvergaserkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l /kW 15 kW bis max. 50 kW	pauschal 1125 € je Anlage	pauschal 843,75 € je Anlage				

Es gelten unterschiedliche Förderbeträge für Anlagen in Neubauten und für Anlagen in Bestandsbauten. Für Anlagen in Neubauten werden mit Ausnahme der Bonusförderung um 25% reduzierte Fördersätze gewährt. Eine Ausnahme gilt lediglich für Anlagen in Neubauten, für die bereits vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde. Diese Anlagen werden wie Anlagen im Gebäudebestand behandelt.

Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Umwälzpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Februar 2009 sowie die Bestimmungen der Änderungsrichtlinien vom 22.02.2010.

1) Ab dem 01.07.2009 beträgt die Basisförderung höchstens 20 % der Nettoinvestitionskosten.

2) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 750 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde.

3) Ein Effizienzbonus wird nur noch für Wohngebäude gewährt. **Effizienzbonus Stufe 1:** Der Transmissionswärmeverlust H_T überschreitet die Anforderungen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um nicht mehr als 15% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung bis 1994) oder unterschreitet die Anforderungen um mindestens 15% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung ab 1995). **Effizienzbonus Stufe 2:** Der Transmissionswärmeverlust H_T unterschreitet die Anforderungen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mindestens 15% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung bis 1994) oder um mindestens 30% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung ab 1995).

4) Die Umwälzpumpe muss Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das – sofern Heizkörper vorhanden sind – mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Der Bonus ist nicht mit der Förderung aus dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" kumulierbar. Der Umwälzpumpenbonus ist bis zum 30.06.2010 (Tag der Antragstellung) befristet.

5) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.

16. Anlage 2: Übersicht der BAFA - Förderungen für Sonnenkollektoranlagen



Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: Februar 2010

Maßnahme	Förderung		Kesseltauschbonus ¹⁾	Kombinationsbonus ⁴⁾	Effizienzbonus ⁵⁾	Umwälzpumpenbonus ⁶⁾	Solarpumpenbonus	Innovationsförderung ⁷⁾ im Gebäudebestand	Innovationsförderung ⁷⁾ im Neubau
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau							
Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung bis 40 m ² Kollektorfläche	60 €/m ² Kollektorfläche, mindestens 410 €	45 €/m ² Kollektorfläche, mindestens 307,50 €	-	-	-	-	-	210 €/m ² Kollektorfläche	157,50 €/m ² Kollektorfläche
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ²⁾ bis 40 m ² Kollektorfläche	105 €/m ² Kollektorfläche	78,75 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	210 €/m ² Kollektorfläche	157,50 €/m ² Kollektorfläche
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ³⁾ mit mehr als 40 m ² Kollektorfläche	105 €/m ² Kollektorfläche bis 40 m ² + 45 € pro m ² Kollektorfläche über 40 m ²	78,75 €/m ² Kollektorfläche bis 40 m ² + 33,75 € pro m ² Kollektorfläche über 40 m ²	400 €	750 €	Stufe 1: 0,5 x Basisförderung, Stufe 2: 1 x Basisförderung	200 € je Heizungsanlage	50 € je Pumpe	-	-
... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m ² Kollektorfläche	105 €/m ² Kollektorfläche	105 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	210 €/m ² Kollektorfläche	210 €/m ² Kollektorfläche
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m ² Kollektorfläche	105 €/m ² Kollektorfläche	78,75 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	210 €/m ² Kollektorfläche	157,50 €/m ² Kollektorfläche
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage	45 €/m ² zusätzlicher Kollektorfläche	45 €/m ² zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-

Es gelten unterschiedliche Förderbeträge für Anlagen in Neubauten und für Anlagen in Bestandsbauten. Für Anlagen in Neubauten werden mit Ausnahme der Bonusförderung um 25% reduzierte Fördersätze gewährt. Eine Ausnahme gilt lediglich für Anlagen in Neubauten, für die bereits vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde. Diese Anlagen werden wie Anlagen im Gebäudebestand behandelt.

Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus, Umwälzpumpenbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Februar 2009 sowie die Bestimmungen der Änderungsrichtlinien vom 22.02.2010.

1) Der Kesseltauschbonus gilt nur für Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung und ist bis zum 30.12.2010 (Tag der Antragstellung) befristet.

2) Bei Flachkollektoren: Mind. 9 m² Kollektorfläche, mind. 40 l/m² Pufferspeichervolumen. Bei Röhrenkollektoren: Mind. 7 m² Kollektorfläche, mind. 50 l/m² Pufferspeicher.

3) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m² Kollektorfläche erforderlich.

4) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 750 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

5) Ein Effizienzbonus wird nur noch für Wohngebäude gewährt. **Effizienzbonus Stufe 1:** Der Transmissionswärmeverlust H_T überschreitet die Anforderungen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um nicht mehr als 15% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung bis 1994) oder unterschreitet die Anforderungen um mindestens 15% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung ab 1995). **Effizienzbonus Stufe 2:** Der Transmissionswärmeverlust H_T unterschreitet die Anforderungen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mindestens 15% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung bis 1994) oder um mindestens 30% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung ab 1995).

6) Die Umwälzpumpen müssen Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das – sofern Heizkörper vorhanden sind – mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Der Bonus ist nicht mit der Förderung aus dem KiW-Programm "Energieeffizient Sanieren" kumulierbar. Der Umwälzpumpenbonus ist bis zum 30.06.2010 (Tag der Antragstellung) befristet.

7) Mindestkollektorfläche 20 m², maximale Kollektorfläche 40 m². Die Ausführungsbestimmungen des BMU vom 17.04.2007 zur Innovationsförderung sind zu beachten.

17. Anlage 3: Übersicht der BAFA - Förderungen für Wärmepumpenanlagen



Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Wärmepumpe, Stand: Februar 2010

Förderung		Gebäudebestand	Neubau (Bauantrag/Bauanzeige gestellt vor dem 01.01.2009)	Neubau (Bauantrag/Bauanzeige gestellt nach dem 31.12.2008)	Kombinationsbonus ¹⁾	Effizienzbonus ²⁾	Umwälzpumpen- bonus ³⁾
Basisförderung	Luft/Wasser-Wärmepumpe JAZ >= 3,3 (Bestand) bzw. JAZ >= 3,5 (Neubau)	gasbetrieben: 20 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 10 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche	gasbetrieben: 10 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 5 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche	gasbetrieben: 7,50 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 3,75 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche	750 €	Stufe 1: 0,5 x Basis- förderung, Stufe 2: 1 x Basis- förderung	200 € je Heizungs- anlage
	Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe JAZ >= 3,7 (Bestand) bzw. JAZ >= 4,0 (Neubau)	20 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche	10 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche	7,50 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche			
Innovations- förderung	Luft/Wasser-Wärmepumpe JAZ >= 4,5 (Bestand) bzw. JAZ >= 4,7 (Neubau)	gasbetrieben: 30 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 15 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche	gasbetrieben: 15 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche elektrisch betrieben: 7,50 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche		-	-	200 € je Heizungs- anlage
	Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe JAZ >= 4,5 (Bestand) bzw. JAZ >= 4,7 (Neubau)	30 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche	15 €/m ² Wohn- oder Nutzfläche		-	-	

Es gelten unterschiedliche Förderbeträge für Anlagen in Neubauten und für Anlagen in Bestandsbauten. Für Anlagen in Neubauten werden mit Ausnahme der Bonusförderung geringere Fördersätze gewährt. Außerdem hängt die Höhe der Förderung davon ab, wann ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde.

Die Basisförderung ist auf Förderhöchstbeträge begrenzt, siehe Übersicht auf Seite 2.

Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Umwälzpumpenbonus können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden. Bei der Innovationsförderung kann zusätzlich nur der Umwälzpumpenbonus gewährt werden. Die Innovationsförderung für die Wärmepumpe ist **nicht** mit dem Effizienzbonus für eine Solarkollektoranlage **kumulierbar**. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Februar 2009 sowie die Bestimmungen der Änderungsrichtlinien vom 22.02.2010.

1) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus in Höhe von 750 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde.

2) Effizienzbonus Stufe 1: Der Transmissionswärmeverlust H_T überschreitet die Anforderungen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um nicht mehr als 15% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung bis 1994) oder unterschreitet die Anforderungen um mindestens 15% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung ab 1995). Effizienzbonus Stufe 2: Der Transmissionswärmeverlust H_T unterschreitet die Anforderungen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mindestens 15% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung bis 1994) oder um mindestens 30% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung ab 1995).

3) Die Umwälzpumpe muss Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das – sofern Heizkörper vorhanden sind – mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Der Bonus ist nicht mit der Förderung aus dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" kumulierbar. Der Umwälzpumpenbonus ist bis zum 30.06.2010 (Tag der Antragstellung) befristet.



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Höchstförderbeträge (Basisförderung) für effiziente Wärmepumpen, Stand: Februar 2010

Wohngebäude	Anzahl der Wohneinheiten					
	1	2	3	4	5	jede weitere
Gebäudebestand	2.400 €	3.600 €	4.800 €	5.400 €	6.000 €	jeweils +300 €
Neubau vor 01.01.2009 ¹⁾	1.200 €	1.800 €	2.400 €	2.700 €	3.000 € ²⁾	-
Neubau nach 31.12.2008 ¹⁾	900 €	1.350 €	1.800 €	2.025 €	2.250 € ²⁾	-

Nichtwohngebäude	
Gebäudebestand	6.000 €
Neubau vor 01.01.2009 ¹⁾	3.000 €
Neubau nach 31.12.2008 ¹⁾	2.250 €

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Februar 2009 sowie die Bestimmungen der Änderungsrichtlinien vom 22.02.2010.

¹⁾ Maßgeblich ist das Datum, an dem der Bauantrag gestellt bzw. die Bauanzeige erstattet wurde.

²⁾ Dies entspricht der maximal möglichen Basisförderung. Eine höhere Basisförderung ist nicht möglich.

Die Basisförderung von elektrisch betriebenen Luft / Wasserwärmepumpen beträgt maximal 50 % der entsprechenden Höchstförderbeträge.